

- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Wissenstransfer oder der Akademie für Weiterbildung.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss:

- entscheidet über den Zugang zum Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ auf Vorschlag des Instituts für Wissenstransfer oder der Akademie für Weiterbildung
- überwacht das Prüfungshandeln und entscheidet im Konflikt- oder Zweifelsfall,
- stellt den erfolgreichen Abschluss des Studiums fest und veranlasst die Erteilung der Zertifikate.
- berichtet einmal jährlich dem Fachbereichsrat 3 über Ablauf und Erfolg des von ihm betreuten Durchgangs.

#### § 7

##### Fachkommission

(1) Der Fachbereich 3 richtet eine Fachkommission für das Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ ein und beruft deren Mitglieder für die Dauer eines Durchgangs.

(2) Die Fachkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- die/der Beauftragte für das Weiterbildungsprogramm als Vorsitzende/Vorsitzender,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Fachbereichs 3 der Universität Bremen,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Hochschule für Künste Bremen
- eine Lehrende/ein Lehrender aus dem weiterbildenden Studium
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Instituts für Wissenstransfer oder der Akademie für Weiterbildung
- eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter

(3) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende anwesend sind.

(4) Die Fachkommission hat folgende Aufgaben:

- Lehrangebotsplanung für das Weiterbildungsprogramm,
- Auswahl und Betreuung von Lehrbeauftragten für das Weiterbildungsprogramm,
- Auswertung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms.

#### § 8

##### Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2014.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm „Digitale Medien“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität auf Vorschlag der Akademie

für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgesetzt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, den 12. November 2012

Der Rektor der  
Universität Bremen

##### Fachspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang „International Mathematics Education“ an der Universität Bremen

Vom 3. April 2012

Der Fachbereichsrat 3 hat auf seiner Sitzung am 3. April 2012 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 1

##### Studienumfang, Regelstudienzeit, und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungs-Masterstudienganges „International Mathematics Education“ sind insgesamt 60 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem Europäischen Leistungspunktesystem zu erwerben.

(2) Die Studienleistungen im postgradualen berufsbegleitenden Studium werden als Teilzeitstudium über einen Zeitraum von 24 bis zu 36 Monaten erbracht, beginnend zum 1. Juli eines Kalenderjahres.

(3) Alle Module und die Masterarbeit sollen in einem Zeitraum von 36 Monaten absolviert werden.

(4) Auf begründeten Antrag hin kann die Frist gemäß Absatz 3 vom Prüfungsausschuss um sechs Monate verlängert werden.

(5) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Abschlussgrad

„Master of Arts“

(abgekürzt M. A.)

verliehen.

(6) Das Studium ist entgeltpflichtig.

#### § 2

##### Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anhang 1 Module belegt und Leistungspunkte erworben werden:

1. Pflichtbereich C (12 CP):

- Module C1: Comparing Mathematics Curricula Internationally (6 CP)
- Module C2: Understanding Mathematics Education Research (6 CP)

2. Wahlpflichtbereich M (mindestens 10 CP):
- Module M1: Proof, Reasoning and Argumentation in Mathematics Education (5 CP)
  - Module M2: Problem Solving and Problem Based Teaching in Mathematics Education (5 CP)
  - Module M3: Modelling in Mathematics Education (5 CP)
3. Wahlpflichtbereich E (mindestens 10 CP)
- Module E1: Assessment in Mathematics Education (5 CP)
  - Module E2: Mathematics Education and Technology (5 CP)
  - Module E3: Global Issues in Mathematics Education (5 CP)
4. Wahlbereich (höchstens 10 CP)
- Module O1: Independent Readings in Mathematics Education (5 CP)
  - Module O2: Topics in International Mathematics Education (5 CP)
  - Module O3: Innovative Methods for Mathematics Teaching (5 CP)
  - Module O4: Professional development and leadership in school mathematics. (5 CP)

(2) Ein Modul aus dem Wahlbereich kann durch Module aus den Wahlpflichtbereichen ersetzt werden.

(3) Studierende können weitere Veranstaltungen aus den Themenbereichen Advanced Mathematics oder Advanced Education als Wahlveranstaltungen vorschlagen. Über die Anerkennung als Wahlveranstaltung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Alternativ können bis zu 15 der zu erbringenden 60 CP an anderen Hochschulen erbracht werden. Die Anerkennung der Studienleistungen erfolgt gemäß § 4.

(5) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden jährlich angeboten.

(6) Die im Studienplan vorgesehenen Wahlpflichtmodule werden jährlich im Wechsel angeboten.

(7) Module im Wahlpflichtbereich werden durchgeführt, wenn mindestens 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmer sich für das Modul anmelden.

(8) Die Mindestteilnehmerzahl für Wahlmodule wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt.

(9) Die Module werden in englischer Sprache durchgeführt.

(10) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(11) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt.

### § 3

#### Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- mündliche Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer,

- Klausur von mindestens 30 und maximal 120 Minuten Dauer,
- Vortrag von mindestens 10 Minuten und maximal 60 Minuten Dauer,
- Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag im Umfang von maximal 5 000 Wörtern,
- Essay oder Kurzpublikationsmanuskript von maximal 2 500 Wörtern,
- Bericht oder Exposé von maximal 5 000 Wörtern.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(3) Sofern im Anhang 1 zu dieser Ordnung die Form der Prüfung nicht festgelegt ist, kann die Prüferin/der Prüfer eine Form gemäß Absatz 1 festlegen.

(4) Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(5) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen vor der jeweiligen Prüfung.

(6) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer a, c, d, e und f können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu 4 Teilnehmenden erbracht werden.

(7) Prüfungsleistungen können während eines Kurses des jeweiligen Moduls oder im Anschluss daran erbracht werden, spätestens aber drei Monate nach dem letzten Veranstaltungstermin des Moduls.

(8) Prüfungsleistungen müssen innerhalb von vier Wochen nach Abgabetermin bewertet werden.

(9) Nicht bestandene Prüfungen können wiederholt werden.

(10) Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung sollte sobald als möglich erfolgen. Der Prüfungsausschuss legt die Fristen fest. Die Absätze 6 bis 9 gelten sinngemäß.

(11) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung auch in einer anderen Form als der ursprünglich vorgesehenen zulassen. Die Absätze 6 bis 9 gelten sinngemäß.

### § 4

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit zu den hier formulierten Prüfungsanforderungen gegeben ist.

(2) Die Gleichwertigkeit setzt voraus, dass die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Universität Bremen im Wesentlichen entsprechen.

(3) Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(4) Die Anrechnung erfolgt auf Beschluss des Prüfungsausschusses.

## § 5

**Zulassungsvoraussetzungen für Module**

(1) Die Anmeldung zu einigen Modulen ist gemäß Anlage 2 nur möglich, wenn zuvor andere Module erfolgreich abgeschlossen sind.

## § 6

**Masterarbeit**

(1) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von 20 CP im Wahlpflicht- oder Pflichtbereich des Masterstudiums. Darunter müssen folgende Leistungen erbracht worden sein:

- Module C1: Comparing Mathematics Curricula Internationally (6 CP)
- Module C2: Understanding Mathematics Education Research (6 CP)

(2) Die Masterarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 4 Personen erstellt werden, der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds muss klar erkennbar, abgrenzbar und zu bewerten sein.

(3) Die Masterarbeit wird in englischer oder deutscher Sprache verfasst.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 52 Wochen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 17 Wochen genehmigen.

(6) Für die Masterarbeit werden 18 CP vergeben.

(7) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet.

(8) Der Zeitraum für die Bewertung der Masterarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 7

**Gesamtnote der Masterprüfung**

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem wie folgt gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der absolvierten Module und der Masterarbeit.

(2) Die Note der Masterarbeit macht 40% der Gesamtnote aus.

(3) Die übrigen 60% werden aus den mit den Credit Points gewichteten Noten der Module bzw. Veranstaltungen gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt wurden.

(4) Das Zeugnis enthält Angaben nach Maßgabe des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung und weist die Fachrichtung aus.

## § 8

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Ihr Geltungsbereich umfasst alle Studierenden, die ab dem 1. Juli 2012 erstmals im Masterstudiengang „International Mathematics Education“ immatrikuliert werden.

**Anlagen:**

**Anlage 1:** Studienverlaufsplan

**Anlage 2:** Zulassungsvoraussetzungen für Module

Genehmigt, Bremen, den 13. November 2012

Der Rektor der  
Universität Bremen

**Anlage 1: Studienverlaufsplan**

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

## Plan 1

3. Jahr		T1 Thesis 18 CP/ WP/ MP	
2. Jahr	Online	E3: Issues 5 CP/ WP/ MP	M2: Problems 5 CP/ WP/ MP
2. Jahr	On Campus	E2: Technology 5 CP/ WP/ MP	M3: Modelling 5 CP/ WP/ MP
1. Jahr	Online	C2: Research 6 CP/ P/ MP	E1: Assessment 5 CP/ WP/ MP
1. Jahr	On Campus	C1: Curricula 6 CP/ P/ MP	M1: Proof 5 CP/ WP/ MP

## Plan 2

3. Jahr		T1 Thesis 18 CP/ WP/ MP	
2. Jahr	Online	O1: Readings 5 CP/ W/ MP	M2: Problems 5 CP/ WP/ MP
2. Jahr	On Campus	E2: Technology 5 CP/ WP/ MP	O3: Methods 5 CP/ W/ MP
1. Jahr	Online	C2: Research 6 CP/ P/ MP	E1: Assessment 5 CP/ WP/ MP
1. Jahr	On Campus	C1: Curricula 6 CP/ P/ MP	M1: Proof 5 CP/ WP/ MP

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

P: Required, WP: Compulsory-optional, W: Optional

**Anlage 2: Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Modul C1 muss abgeschlossen sein, bevor Modul C2 begonnen werden kann.

Modul C2 muss abgeschlossen sein, bevor die folgenden Module begonnen werden können:

- Module O1,
- Module O2,
- Module O3,
- Module O4,
- Module T1

**Bekanntmachung  
über die Bestellung des Landeswahlbeauftragten  
und seines Stellvertreters für die Durchführung der  
Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf  
dem Gebiete der Sozialversicherung im Land Bremen**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946) in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Bekanntmachung über die Verwaltungszuständigkeiten in der Sozialversicherung und die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger vom 25. März 2003 (Brem.ABl. S. 93) wird folgendes bekannt gemacht:

Gemäß § 53 Absatz 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Verwaltungszuständigkeiten in der Sozialversicherung und die Aufsicht über die Sozialversicherungsträger habe ich mit Wirkung vom 1. März 2012

**Frau Dr. Wiebke Wietschel**

(Tel. 0421/361-4093, Fax 0421/496-4093)

zur Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung im Land Bremen bestellt. Die Landeswahlbeauftragte hat ihren Sitz bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit in Bremen, Contrescarpe 72.

Bremen, den 24. Oktober 2012

Die Senatorin für Bildung,  
Wissenschaft und Gesundheit

**Berichtigung des Inhaltsverzeichnisses des  
Amtsblattes Nr. 97 vom 7. November 2012**

Auf Seite 787 des Amtsblatts Nr. 97 vom 7. November 2012 wird im Inhaltsverzeichnis die Überschrift „Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ im Haupt- und Nebenfach an der Universität Bremen“ an das Ende gestellt. Die Seitenangaben ändern sich wie folgt:

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ (Vollfach) an der Universität Bremen .....S. 793

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Fach „Politikwissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium an der Universität Bremen .....S. 795

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach an der Universität Bremen .....S. 800

Bremen, den 12. November 2012

Senatskanzlei